

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Förderverein Lausitz e.V.

Präambel

Die Region Lausitz ist durch den Strukturwandel stark geprägt. Besonders hervorzuheben sind der aktive Tagebau, die vorhandene Industrie, die Landschaft und die Tradition. Die Lausitz versteht sich historisch gewachsen - auch über Kreis- und Landesgrenzen hinweg als eine Region, die bereits heute übergreifende Aktivitäten entfaltet. Beispielhaft sind hier zu nennen die gemeinsame Darstellung der Region unter www.lausitz.de oder die Entwicklung gemeinsamer länderübergreifender touristischer Produkte. Die Potenziale der Lausitz müssen jedoch noch stärker als bisher kommuniziert werden.

§ 1

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Imageentwicklung der Region Lausitz. Ziel ist dabei, die Wahrnehmung der positiven Entwicklung der Region in der Region selbst zu verbessern und durch eine intensive überregionale, nationale und international ausgerichtete Kommunikation die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Region mit zu unterstützen.
- (2) Die Aufgabe schließt u. a. folgende Tätigkeiten ein:
 - a) Bindeglied zwischen den Akteuren der Lausitz aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Tourismus und Politik.
 - b) Bündelung der unterschiedlichen Aktivitäten der Region zur Stärkung des Images der Region im Innen- und Außenmarketing
 - c) Stärkung des positiven Images in die Region hinein – Innenmarketing. Kommunikation der wachsenden Stärke der Region zu den regionalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern.
 - d) Kommunikation der Alleinstellungsmerkmale der Region nach außen – Außenmarketing. Ziel ist hier, die Wettbewerbsfähigkeit der Region durch gezielte Imagebildung zu unterstützen.

- e) Kooperation mit den regionalen Akteuren im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus zur Stärkung der Lausitz.
- f) Förderung der Aktivitäten zur Kooperation der regionalen Partner.
- g) Erstellung von Informationsmaterial zur Darstellung der Stärken der Lausitz.

(3) Gemeinnützigkeit des Vereins:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- e) Die Tätigkeit im Vorstand und im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- f) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Erstattung angefallener Kosten ist möglich.

§ 2

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen "Förderverein Lausitz e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, bis dahin besteht er als nicht rechtsfähiger Verein. Er wurde am 10.01.2007 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften sein.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich um die Entwicklung der Lausitz besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes gewählt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht für den Vorstand.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Satzung zu unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Für Ehrenmitglieder besteht keine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften durch Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch freiwilligen Austritt seitens des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) es mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand ist und trotz Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, diesen nicht ausgleicht.
 - b) es sich in einer den Zielen des Vereins abträglichen Weise verhalten hat. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung, soweit eine solche eingesetzt wird, sowie
- d) das Kuratorium.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) das Kuratorium mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt
 - c) von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung schriftlich einreichen. Termingerech eingegangene Anträge hat der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Maßnahmen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Anwesende ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmbevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig.
- (3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine Mitgliederversammlung, mit einer Frist innerhalb von 4 Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt diese Aufgabe der Stellvertreter oder falls diese verhindert sind, das lebensälteste Mitglied des Vorstandes.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sollte innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheiden, ist dessen Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der regulären Amtsdauer zu wählen.

Mitglieder des Kuratoriums können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für die Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte des Vereins, wobei Verwaltungsaufgaben auf eine Geschäftsführung übertragen werden können.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) Er erarbeitet den Finanzplan des Vereins.
 - b) Er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.
 - c) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
 - d) Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
 - e) Er stellt die Geschäftsordnungen der Organe des Vereins auf.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

**§ 12
Geschäftsführung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführung einsetzen. Die Mitglieder der Geschäftsführung brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie können für ihre Tätigkeit vergütet werden.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.

**§ 13
Kuratorium**

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Mitglied des Kuratoriums kann nur werden, der sich in besondere Weise um die Entwicklung der Lausitz bemüht.

Mitglieder des Vorstandes können nicht in das Kuratorium gewählt werden.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen.
- (5) Das Kuratorium berät den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für langfristige Leitlinien für die Arbeit des Vereins.
 - b) Erfüllung von Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung der Lausitz.
- (6) Das Kuratorium berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

- (2) Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie

 - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft angegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB durch die Mitgliederversammlung bestellt.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Lausitz übertragen. Die Festlegung der Einrichtungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Unterschriften

Cottbus, den 10.01.2007

Rüdiger Albert
CIT GmbH Guben

Eberhard Stroisch

Prof. Dr. Uwe Meinberg
Fraunhofer-Anwendungszentrum für Logistiksystemplanung und Informationssysteme

Prof. Dr. Rolf Kuhn
IBA Fürst-Pückler-Land GmbH

Ingrid Franke

Holger Bartsch

Klaus Junghanns
IHK Cottbus

Volker Schiffer
Fachhochschule Lausitz

Marco Bünger
EEPL – Entwicklungsgesellschaft Energiepark Lausitz GmbH

Dr. Christina Eisenberg

Jens Trebus

Dr. Holm Grosse
Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH

Carsten Baumeister
Kunststoffnetzwerk Kubra e.V.

Klaus Schwarz
Landschaftspflegeverband Spree-Neiße e.V.

Dr. Georg Wagener-Lohse
CeBra GmbH